

Ed. Pfeiffer in Leipzig. 4708
Winckler, alttestamentliche historische Untersuchungen.

Zeit & Comp. in Leipzig. 4708
Rohn u. Papperitz, Lehrbuch der darstellenden Geometrie. I. Bd.

Verlagsanstalt für Kunst u. Wissenschaft vorm. Friedr. Bruckmann
in München. 4708
Die Kunst für Alle. 8. Jahrg. 1. Heft.

Verlag des Universum, Alfred Hauschild in Dresden u. Wien. 4707
Universum. 9. Jahrgang. Heft 1.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen durch einen expressen Boten.

(Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871 §§ 1, 2, 27 Nr. 1.)

In der Strassache gegen den Buchhändler A. S. P. zu B. hat das Reichsgericht, Zweiter Straffenat, am 16. Februar 1892

für Recht erkannt,

daß die Revision des Kaiserlichen Ober-Postdirektors zu B. gegen das Urteil der Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu B. vom 2. Oktober 1891 zu verwerfen und der Reichskasse die Kosten des Rechtsmittels, einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, aufzuerlegen.

Gründe.

Der vom ersten Richter festgestellte Thatsbestand entspricht in allen wesentlichen Beziehungen demjenigen, welcher dem Urteil des Senats vom 28. September 1880, Entscheidungen Band 2 Seite 272, soweit dieses Urteil gleichfalls den Angeklagten P. betrifft, zu Grunde liegt. Im Anschluß an dieses reichsgerichtliche Urteil hat die Strafkammer den Angeklagten einer Verletzung des Postregals für nicht schuldig erklärt. Die Revision der Postbehörde erachtet die Ausführungen des ersten Richters und damit zugleich die des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. September 1880 für rechtsirrtümlich, indem sie darzulegen versucht, daß das Reichsgericht in den Urteilen des Ersten Straffenats vom 2. Juli 1888, Entscheidungen Band 18 Seite 45, und des Zweiten Straffenats vom 5. April 1889, Entscheidungen Band 19 Seite 108, von der im Urteil vom 28. September 1880 dargelegten Ansicht abgewichen sei. Der Revision konnte indes keine Folge gegeben werden.

Der Senat hat bei wiederholter Prüfung seine im Urteile vom 28. September 1880 ausführlich begründete Ansicht festgehalten und vermag nicht anzuerkennen, daß er sich so in Widerspruch mit den in den bezeichneten späteren Urteilen des Reichsgerichts enthaltenen Ausführungen befinde.

Die späteren Urteile behandeln einen anderen Sachverhalt, als das gegenwärtig angefochtene Urteil der Strafkammer und das Urteil vom 28. September 1880. Gegenwärtig steht die Uebersendung von politischen Zeitungen durch einen expressen Boten in Frage; im Urteil vom 2. Juli 1888 handelte es sich um Beförderung geschlossener Briefe seitens einer Privatpostanstalt und im Urteil vom 5. April 1889 um einen Fall, in welchem es an einem expressen Boten fehlte.

Die späteren beiden Urteile befassen sich allerdings nebenbei noch mit einer anderen Frage, nämlich mit der, inwiefern einer Umgehung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) entgegenzutreten ist. Allein diese Frage ist hier ohne Bedeutung, da eine Absicht, das Postregal durch Umgehung zu vereiteln, nicht festgestellt ist. Uebrigens ist auch in diesem Punkte voller Einklang zwischen den drei genannten Entscheidungen des Reichsgerichts vorhanden.

Schon das Urteil vom 28. September 1880 (Seite 275) streift die Frage der Umgehung des Gesetzes in den Worten:

Hätte man sich die Sache so zu denken, daß P. im Auftrage der Abonnenten die Zeitungen auf diesem Wege (d. h. durch einen expressen Boten) von B. kommen lassen sollte, so könnte allerdings in Frage kommen, ob nicht die mehreren Abonnenten sämtlich als Absender des Boten T. zu betrachten seien. Für eine derartige Annahme fehlt es jedoch . . . hier an jedem Anhalt.

Auch hier ist die Ansicht schon angedeutet, daß, wenn in fraudem legis zur Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen eine Geschäftsform gewählt wird, welche ihrer äußeren Erscheinung und juristischen Gestalt nach dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, dennoch das Geschäft nach seiner wahren Natur, insbesondere nach dem von den Thätern verfolgten wirtschaftlichen Zwecke, der Straffazung unterliegen kann. Das Zwischenschieben eines Vermittlers bei der Beförderung würde danach die Strafbarkeit nicht beseitigen, sofern es nur zu dem Zwecke geschieht, den Vermittler formell als Absender erscheinen zu lassen, während in Wahrheit die Absendung seitens der Abonnenten erfolgt.

Ähnlich erklärt das Urteil vom 2. Juli 1888 (Seite 47) eine Verhüllung der wahren Natur der Sendung für gleichgültig und (Seite 48) das Sammeln von verschlossenen Briefen zum Zwecke der Verjüngung

und Bestellung seitens einer Privatpost wegen des unerlaubten Zwecks für unstatthaft. Hieran knüpft sich die Ausführung:

Mit diesem Sammeln greift eine Privatanstalt schon in das Monopol der Post ein. Eben weil die Beförderung der Briefe gegen Bezahlung an entfernte Orte (mit Postanstalten) Monopol der Post ist, verletzt derjenige dieses Monopol, welcher gleichfalls gegen Bezahlung zum Zweck dieser nur der Post zustehenden Beförderung die Briefe sammelt und demnach auch wirklich bestellt. . . Dies ist nicht eine dem Gesetze entsprechende, sondern eine daselbe umgehende Manipulation.

Irrig ist die Ansicht der Revision, daß die gleichen Gründe auch auf das Einsammeln von Zeitungen zum Zweck der Beförderung durch einen expressen Boten Platz greifen müssen. Wie der erste Richter zutreffend hervorhebt, ist der Brief seiner Natur nach für den Adressaten bestimmt, die Zeitung aber für einen unbestimmten und unbegrenzten Leserkreis. Der Schluß, welcher aus dem Ansammeln von Briefen auf eine Absicht, das Postregal zu umgehen, gezogen ist, duldet also keine Ausdehnung auf das Ansammeln von Zeitungen. Selbstverständlich kann der Zutritt anderer Momente einen solchen Schluß auch für Zeitungen begründen.

Das Urteil des Senats vom 5. April 1889 war durch das damals angefochtene Urteil genötigt, die Frage einer Umgehung des Postgesetzes zu erörtern. Es handelte sich damals darum, ob unter den festgestellten Umständen die Beförderung von Zeitungen als gegen Bezahlung erfolgt anzusehen sei. Die rechtlichen Erwägungen dieses Urteils stehen im Einklang mit denen des Urteils vom 2. Juli 1888, gestatten aber nicht die von der Revision gewollte Verwertung auf den vorliegenden Fall, in welchem eine Umgehung des Gesetzes nicht erhellt.

Prüft man von den dargelegten Gesichtspunkten aus das jetzt angefochtene Urteil, so läßt sich nur folgende Wendung beanstanden:

Selbst wenn aber auch die Abonnenten von der Beförderungsart der Zeitungen wußten, ja wenn sie dem Angeklagten ausdrücklich einen dahin gehenden Auftrag gegeben hätten, wird nicht angenommen werden können, daß die mehreren Abonnenten nach den Grundsätzen der Stellvertretung nun auch als Absender des den Transport bewirkenden Boten zu betrachten seien.

In dem unterstellten Falle hätte nämlich der erste Richter dringenden Anlaß zur Prüfung gehabt, ob nicht der Auftrag und dessen Ausführung als ein die Umgehung des Gesetzes bezweckendes Manöver sich darstellten. Es bedarf indes keines näheren Eingehens auf die hypothetische Erwägung, da das erste Urteil unzweideutig feststellt, daß der Angeklagte nicht im Auftrage der Zeitungsabonnenten gehandelt hat.

Ausschluß der Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs einer Druckchrift im Falle des Nachweises des Verfassers, auch wenn dieser Nachweis erst zu einer Zeit erfolgt, in welcher die Strafverfolgung gegen den Verfasser verjährt ist.

(Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 21, 22.)

In der Strassache gegen den Redakteur S. A. in E., wegen Beleidigung, hat das Reichsgericht, Erster Straffenat, am 21. März 1892

für Recht erkannt,

daß die Revision der R. Staatsanwaltschaft zu D. gegen das Urteil der Zweiten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu D. vom 22. Dezember 1891 zu verwerfen und der R. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist von dem auf Grund des § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ihm als Redakteur der zu D. erscheinenden Zeitung T. zur Last gelegten, durch einen Artikel jener Zeitung verübten Vergehen der Beleidigung freigesprochen, weil der betreffende Artikel ohne sein Zutun und ohne seinen Willen veröffentlicht worden. Eine Bestrafung aus § 21 des Preßgesetzes — führt das Urteil weiter aus — sei ausgeschlossen, weil die Hauptverhandlung als den Verfasser des beleidigenden Artikels den Redakteur M. in D. festgestellt habe. Der Befreiung des Angeklagten stehe nicht im Wege, daß M. wegen inzwischen eingetretener Verjährung strafflos bleibe. Die Revision der Staatsanwaltschaft erstrebt eine Verletzung des § 21 l. c. darin, daß der Angeklagte nicht selbst den Verfasser nachgewiesen, sich sogar geweigert